



Basisinformationen Ausbildungsduldung

Informationen für Geduldete

- 8 -

Seriennummer des Klebetiketts:

.....
(1. Erstausstellung)

.....
(2. Verlängerung)

.....
(3. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:
Wohltätigkeit

Ausweisersatz

Sonstige Erwerbstätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.
Arbeitszeit: 40 Std./Woche.

Ausbildungsvergütung:

1. Lehrjahr: 755,00 EUR/Monat
2. Lehrjahr: 1115,00 EUR/Monat
3. Lehrjahr: 1400,00 EUR/Monat

**Im Auftrag des
Regierungspräsidium Karlsruhe.**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Duldbenfrist 2014, Art. Nr. 103/101

Bundesdruckerei 5004 Art. Nr. 103

Ausschnitt aus dem Ausweisersatz
Kopie - verbindet die Person mit dem Aufenthaltsort
Ausschnitt aus dem Ausweisersatz
Kopie - verbindet die Person mit dem Aufenthaltsort
14.08.19
Der Ausweisersatz ist Bestandteil von Bundesrepublik Deutschland
Einzelblätter: 5. Träger
Ausweisersatz: 8. Träger

Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeit einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung in Deutschland und das Verfahren der Antragsstellung für eine „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind beide Teil des Netzwerks **„Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ (NIFA)**. Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen
- www.fluechtlingsrat-bw.de | Das Netzwerk – Kontaktadressen

1. Die Berufsausbildung in Deutschland

In Deutschland gibt es verschiedene Arten eine Ausbildung zu machen. Es gibt duale und rein schulische Berufsausbildungen sowie das sogenannte duale Studium. Am Schluss der Ausbildung legen Sie eine Prüfung ab. Wenn Sie die Prüfung bestehen, bekommen Sie ein Zeugnis und können als Fachkraft in Ihrem Beruf arbeiten.

Eine schulische Ausbildung bereitet Sie ausschließlich in der Schule auf Ihren gewünschten Beruf vor. Sie haben dabei die Möglichkeit, durch Praktika Praxiserfahrung zu sammeln. Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie in der Regel keine Arbeitserlaubnis. Oft kostet eine schulische Ausbildung Geld.

Bei der dualen Berufsausbildung sind Sie Schüler/-in und

Arbeitnehmer/-in zugleich. Das bedeutet, dass Sie den Beruf in der Schule und im Betrieb erlernen. Sie schließen mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag und erlernen hier die Praxis des Berufs. Gleichzeitig besuchen Sie tage- oder wochenweise eine Berufsschule, wo Sie die theoretischen Grundlagen für Ihren Beruf erlernen. Hier werden Sie auch in allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Englisch und Sozialkunde unterrichtet. Je nach Beruf dauert die Ausbildung zwei bis dreieinhalb Jahre. Wenn Sie schon einen höheren Schulabschluss haben oder besonders gute Leistungen zeigen, kann sich die Dauer der Ausbildung verkürzen. Für eine duale Berufsausbildung brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis. Während der Ausbildung bekommen Sie bereits Ihr erstes Gehalt.

Im dualen Studium sind Sie Studierende/-r und Arbeitnehmer/-in. Sie erlernen Ihren Beruf an einer Hochschule und im Betrieb. Auch für das duale Studium brauchen Sie einen Ausbildungsvertrag und eine Arbeitserlaubnis. Zusätzlich brauchen Sie die Zugangsberechtigung für eine deutsche Hochschule.

In Deutschland gibt es rund 350 Ausbildungsberufe, aus denen Sie wählen können. Die Kombination aus Theorie und Praxis bei der dualen Ausbildung bietet Ihnen besonders gute Chancen auf eine sichere Arbeitsstelle in Deutschland. Menschen, die eine Ausbildung gemacht haben, werden meistens deutlich besser bezahlt als Menschen ohne Ausbildung. Auszubildende bekommen zusätzlich zu ihrem Lohn noch viele Ermäßigungen, zum Beispiel für den Eintritt ins Kino, Schwimmbad o.ä. oder für den öffentlichen Personennahverkehr. Menschen mit einer qualifizierten Berufsausbildung finden in der Regel leichter eine Arbeitsstelle. Es gibt in Deutschland immer weniger Arbeitsplätze für ungelernte Arbeitnehmer/-innen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- www.make-it-in-germany.com | unter Ausbildung & Lernen
- www.planet-beruf.de

Wenn Sie eine Ausbildung beginnen möchten oder bereits begonnen haben, können Sie bei Bedarf Unterstützung bekommen. Wenden Sie sich an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, um zu erfahren, welche Arten von Unterstützung es gibt. Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsberatung-biz

1.1. Welche Voraussetzungen brauche ich, um eine Ausbildung zu machen?

Je nach gewünschter Berufsausbildung sind die Voraussetzungen unterschiedlich.

Für ein duales Studium brauchen Sie ein (Fach-)Abitur oder einen als vergleichbar anerkannten Schulabschluss. Daneben sind entsprechend gute Deutschkenntnisse (Niveau C1) erforderlich.

Für eine schulische Ausbildung sind die Voraussetzungen je nach Ausbildung (und Bundesland) unterschiedlich. Für viele schulische Ausbildungen wird ein mittlerer Schulabschluss oder ein als vergleichbar anerkannter Schulabschluss gefordert. Für eine duale Berufsausbildung brauchen Sie in der Regel keinen formalen Schulabschluss. Bei den meisten Ausbildungsberufen kann der Ausbildungsbetrieb frei entscheiden, welche Voraussetzungen potentielle Auszubildende mitbringen müssen. Da Sie in beiden Fällen die Berufsschule besuchen müssen, sind Sprachkenntnisse auf B1-Niveau oder besser empfehlenswert. Auf folgender Seite können Sie die Zugangsvoraussetzungen für die gewünschte Ausbildung einsehen:

- <http://www.regional.planet-beruf.de>

Informieren Sie sich am besten vor Beginn der Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse und Inhalte der Ausbildung. Wenn Sie möchten oder die (Hoch)Schule oder der Ausbildungsbetrieb dies verlangt, können Sie Ihre im Ausland erworbenen Schul- und Berufs-

abschlüsse anerkennen lassen. In Baden-Württemberg steht Ihnen das IQ-Netzwerk Baden-Württemberg bei ausländischen Schulabschlüssen bzw. Berufsqualifikationen beratend zur Seite.

- www.netzwerk-iq-bw.de

2. Die Ausbildungsduldung

Seit August 2015 gibt es eine spezielle Form der Duldung für Personen in Ausbildung. Nach derzeitiger Rechtslage wird die Ausbildungsduldung für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgestellt. Es gibt keine Altersgrenze für die Erteilung einer Ausbildungsduldung.

2.1. Wann kann die Ausbildungsduldung erteilt werden?

Eine Ausbildungsduldung kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Vollziehbar ausreisepflichtig sind Sie, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, Sie nicht gegen die Entscheidung geklagt haben oder die Klage bereits abgelehnt wurde und die Ablehnung rechtskräftig geworden ist. Wenn Sie eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ haben, sind Sie auch ausreisepflichtig, wenn das Klageverfahren noch läuft, aber der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage abgelehnt wurde. Solange Sie noch im Asylverfahren sind, Ihr Aufenthalt also gestattet ist, können Sie noch keine Ausbildungsduldung bekommen.

Zudem wird die Ausbildungsduldung erst ausgestellt, wenn Sie Ihre Ausbildung begonnen haben oder in wenigen Wochen beginnen werden. Eine Ausbildung, die erst in großem zeitlichen Abstand begonnen wird, begründet in der Regel keinen Anspruch auf die Ausbildungsduldung. In folgenden Situationen können sie eine Ausbildungsduldung beantragen:

- Wenn Sie bereits im laufenden Asylverfahren eine Ausbildung begonnen haben, und die Ablehnung Ihres Asylantrags

rechtskräftig wird.

- Wenn Sie geduldet in Deutschland leben, kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot haben und eine Ausbildung beginnen.
- Wenn Sie einen Ausbildungsplatz gefunden haben und Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, wenige Wochen bevor Sie die Ausbildung begonnen haben.

Tipp: Wenn die Ausbildung erst in mehreren Monaten beginnt, kann eine Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) beantragt werden. Diese wird in Baden-Württemberg aktuell bis zu sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.

Zudem müssen Sie die unter Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt sein?

Qualifizierte Ausbildung: Für die Ausbildungsduldung müssen Sie einen Ausbildungsplatz in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf haben. Die Ausbildung muss laut Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnung mindestens zwei Jahre dauern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV). Damit sind bestimmte Ausbildungen, die nur ein Jahr dauern (wie beispielsweise die Kranken- oder Altenpflegehelferausbildung), von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen. Wenn Sie eine nicht-qualifizierte Ausbildung machen, können Sie nur eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Eine Liste aller staatlich anerkannten Ausbildungsberufe finden Sie unter:

- www.bibb.de

Geklärte Identität: Sie müssen Papiere vorlegen, die Ihre Identität beweisen oder schlüssig darlegen, dass Sie keinerlei Dokumente beschaffen konnten. Bestenfalls können Sie Ihre Identität mit Ihrem Nationalpass oder einem Passersatzpapier darlegen. Aber auch Ihre Geburtsurkunde, gegebenenfalls ID-Karte, Führerschein oder ähnliche Dokumente können dazu beitragen, Ihre Identität zu belegen. Wenn Sie keinen Pass haben, müssen Sie sich neben der Vorlage anderer Dokumente zur Identitätsklärung um einen Pass bemühen. Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen so detailliert wie möglich (z.B. Besuche auf der Botschaft von dortigem Personal bestätigen lassen, Faxprotokolle aufheben, Briefe per Einschreiben-Rückschein versenden, telefonische Anfragen dokumentieren etc.). Nur so können die Behörden Ihre Bemühungen nachvollziehen. Wenn Ihr Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, können die Ausländerbehörden von Ihnen verlangen, dass Sie Kontakt zu Ihren Heimatbehörden aufnehmen, um Identitätsdokumente zu beschaffen.

Keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung: Eine Ausbildungsduldung können Sie außerdem nur dann bekommen, wenn noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen Sie eingeleitet wurden. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden unter anderem eingeleitet, wenn bereits der Termin Ihrer Abschiebung feststeht oder eine vollziehbare Abschiebungsandrohung erlassen wurde (in sogenannten „Dublin-Fällen“). Auch das Beantragen von Pass(ersatz)papieren durch die deutschen Behörden kann als Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden. Es wird ihnen nicht mitgeteilt, wann diese Maßnahmen eingeleitet werden. Aus diesem Grund sollten Sie die Ausbildungsduldung so früh wie möglich beantragen.

Keine Straftaten: Um die Ausbildungsduldung zu bekommen, dürfen Sie nicht wegen (einer) vorsätzlich begangener Straftat(en) in Deutschland verurteilt worden sein. Geldstrafen von **insgesamt**

bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht.

Beschäftigungserlaubnis: Sie brauchen für die Ausbildungsduldung eine Beschäftigungserlaubnis. Insbesondere dürfen Sie kein sogenanntes „ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot“ nach § 60a Abs. 6 AufenthG haben (mehr dazu unter Punkt 2.3.).

2.3. Beschäftigungserlaubnis: Wann dürfen Sie als Geduldete/-r nicht arbeiten?

Wenn Sie als geduldeter Mensch in Deutschland leben, kann die Ausländerbehörde ein „ausländerrechtliches Arbeitsverbot“ (§ 60a Abs. 6 AufenthG) aussprechen. Die Ausländerbehörde kann Ihnen die Beschäftigungserlaubnis in folgenden Fällen dauerhaft verwehren:

- wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen eingereist sind, oder
- wenn Sie „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind und Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nicht ausreichend mitwirken, und Ihre Abschiebung ausschließlich aufgrund Ihrer fehlenden Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann oder
- wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und Ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispapier („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“). Mit einem Arbeitsverbot dürfen Sie keine betriebliche Ausbildung machen, eine schulische Ausbildung ist in der Regel jedoch möglich (für Praktika ist allerdings ggf. eine Beschäftigungserlaubnis nötig).

Hinweise:

- Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine/-n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist.
- Vergleichen Sie zum Thema Arbeitserlaubnis für geduldete und gestattete Geflüchtete den Flyer „Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?“.

Spezialfall: Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG)

Wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, unterliegen Sie nicht automatisch einem Arbeitsverbot. Als sichere Herkunftsstaaten werden derzeit ausschließlich Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Ghana und Senegal gesetzlich definiert.

Aber: Ihnen darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn Ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. In diesem Falle unterliegen Sie grundsätzlich einem Arbeitsverbot. Im Umkehrschluss haben Sie dann einen Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis, wenn:

- Ihr Asylantrag vor dem 1. September 2015 gestellt wurde, auch wenn er abgelehnt wurde;
- Ihr Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, über ihn aber nicht sachlich entschieden wurde, z. B. weil der Asylantrag vor der Entscheidung durch das BAMF zurückgenommen wurde oder das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt wurde.

Hinweise:

- Die aktuellen „sicheren Herkunftsländer“ finden Sie auf www.bamf.de | unter Sonderverfahren

- Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle oder bei einem/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, bevor Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen.
- Lassen Sie sich beraten, falls Sie Ihr Asylgesuch vor dem 31.08.2015 gestellt haben, aber eine formelle Asylantragstellung erst nach dem 31.08.2015 möglich war.

2.4. Wie beantrage ich eine Ausbildungsduhlung?

Wenn Sie einen vom Betrieb unterschriebenen Ausbildungsvertrag haben, sollten Sie schnellstmöglich bei der Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduhlung beantragen. Der Ausbildungsvertrag muss gegebenenfalls zusätzlich der zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer zur Prüfung und Eintragung in die „Lehrlingsrolle“ vorgelegt werden. Dem Duldungsantrag sollte eine Bestätigung über die Eintragung bzw. Einreichung des Ausbildungsvertrags bei der Kammer beigefügt bzw. nachgereicht werden. Bei schulischen Ausbildungen muss der Vertrag und/oder die Aufnahmezusage der Schule vorgelegt werden.

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Ausbildung eine einjährige Berufsfachschule besuchen und dann erst die Ausbildung im Betrieb beginnen, muss der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb bei der Beantragung der Ausbildungsduhlung bereits vorliegen. Ein Vorvertrag ist in Baden-Württemberg nicht ausreichend, um eine Ausbildungsduhlung zu bekommen.

2.5. Wie wird über die Zustimmung bzw. Ablehnung bzgl. der Ausbildungsduhlung entschieden?

Wenn Sie die Ausbildungsduhlung bei der Ausländerbehörde beantragt haben, prüft diese zunächst, ob Sie bereits einem sogenannten „ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbot“ unterliegen oder nicht.

Die Ausländerbehörde gibt den Antrag daraufhin an das Regie-

rungspräsidium Karlsruhe weiter, das als obere Aufnahmebehörde über den Antrag entscheidet. Geprüft wird beispielsweise, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird oder ob bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen Sie eingeleitet wurden. Außerdem wird beurteilt, ob die unter 2.2. genannten Punkte auf Sie zutreffen.

2.6. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag auf Ausbildungsduldung ablehnt?

Die Ausländerbehörde schickt Ihnen einen schriftlichen Bescheid, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde. Sollten Sie keinen schriftlichen Bescheid über die Ablehnung bekommen, bitten Sie die Ausländerbehörde um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Gleichzeitig müssen Sie einen Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage einreichen. Nur bei einem erfolgreichen Eilantrag ist die Abschiebung während des Klageverfahrens ausgesetzt.

2.7. Was passiert, wenn ich oder mein Ausbildungsbetrieb meine Ausbildung vorzeitig abbrechen?

Wenn Sie oder Ihr Ausbildungsbetrieb Ihre Ausbildung vor Ende der Ausbildung abbrechen, ist Ihr/-e Arbeitgeber/-in gesetzlich verpflichtet, dies innerhalb von einer Woche der Ausländerbehörde zu melden. Ihnen wird dann einmalig eine Duldung für sechs Monate erteilt, um eine neue Ausbildungsstelle zu suchen. Setzen Sie sich dafür zeitnah mit Ihrer Ausländerbehörde in Verbindung. Wenn Sie einen neuen Ausbildungsbetrieb gefunden haben, beantragen Sie erneut die Ausbildungsduldung.

Wenn es Ihnen innerhalb der sechs Monate nicht gelingt, eine neue Ausbildungsstelle zu finden, erlischt Ihr Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

Hinweis:

- Suchen Sie eine unabhängige Beratungsstelle auf, bevor Sie Ihr Ausbildungsverhältnis beenden.
- Lassen Sie sich dahingehend beraten, welche Schritte Sie einleiten müssen, um weiterhin geduldet zu werden.

2.8. Was passiert, wenn ich meine Ausbildung abgeschlossen habe?

Wenn Sie Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und Sie bei Ihrem Ausbildungsbetrieb oder bei einem anderen Betrieb direkt im Anschluss weiterbeschäftigt werden können, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre bekommen. Voraussetzungen sind unter anderem, dass Sie über ausreichend Wohnraum verfügen und die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau B1) (§ 18a Abs. 1a AufenthG; „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“). Die Arbeitsstelle muss zudem Ihrer, durch die Ausbildung erworbenen, Qualifikation entsprechen.

Wenn Sie bei Ihrem Ausbildungsbetrieb nicht direkt weiter beschäftigt werden können, wird Ihnen zunächst erneut eine Duldung auf sechs Monate erteilt. In dieser Zeit haben Sie Gelegenheit, sich eine Arbeitsstelle zu suchen. Wenn Sie in den sechs Monaten eine entsprechende Arbeitsstelle finden, erhalten Sie (unter den oben genannten Voraussetzungen) eine Aufenthaltserlaubnis. Diese muss in jedem Fall bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach den ersten zwei Jahren grundsätzlich weiter verlängert, wenn weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. In Baden-Württemberg werden derzeit fünf der bundesweit 41 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA), Integrationsnetzwerk Hohenlohe Main-Tauber und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden. Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Während der ersten drei Monate des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die kleine Broschüre informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara/tur)



Basisinformationen Duldung



Der Flyer erklärt den aufenthaltsrechtlichen (Nicht-)Status der Duldung und die damit verbundenen Beschränkungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bewegungsfreiheit – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden. (DIN A6 Faltblatt, 16 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara/srp)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2015 über 155.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Faltblatt, 8 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara)



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG?



Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten; Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara)

Die Informationsmaterialien können bestellt werden:

online: www.nifa-bw.de

E-Mail: info@nifa-bw.de

Dieses Informationsblatt wurde im Dezember 2017 erstellt und im Januar 2019 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an ein IvAF-Netzwerk, Beratungsstellen oder Anwält/-innen.

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.



Kontakt

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart

Kirsi-Marie Welt

Telefon: 0711 / 2155 - 419

E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Clara Schlotheuber, Laura Gudd, Melanie Skiba,

Stella Hofmann & Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de